

Antrag

der Fraktion der SPD

Irland unterstützen und gerechten, wirksamen Mechanismus zur Bewältigung von Staatsfinanzierungskrisen schaffen

hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag nimmt nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union wie folgt Stellung:

- I. Der Deutsche Bundestag stimmt den Finanzhilfen für die Republik Irland zu.
- II. Der Deutsche Bundestag respektiert selbstverständlich die Souveränität der irischen Regierung hinsichtlich der Ausgestaltung des Konsolidierungsprogramms. Allerdings widersprechen die Maßnahmen, die einseitig die Arbeitnehmer belasten, insbesondere durch die Absenkung des Mindestlohns, die Inanspruchnahme des nationalen Pensionsfonds, die Kürzung von Sozialleistungen und Gehaltszahlungen im öffentlichen Dienst, den Vorstellungen zum Aufbau eines sozialen Europas und den Merkmalen einer sozialen Marktwirtschaft, wie sie von der Bundeskanzlerin am 24. November 2010 vor dem Deutschen Bundestag als deutsches Exportmodell deklariert wurde.
- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich die Arbeiten an einem dauerhaften Mechanismus zur Bewältigung von Staatsfinanzierungskrisen aufzunehmen und dem Deutschen Bundestag ständig zu berichten. Ziel muss sein, private Gläubiger in jedem Fall in einen Umschuldungs- und Restrukturierungsmechanismus einzubeziehen. Die Risiken dürfen nicht länger nur auf die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler abgewälzt werden. Ziel muss ferner sein, die Unternehmen des Finanzsektors an den Kosten der Krisenbewältigung z. B. über eine Finanztransaktionssteuer zu beteiligen.

IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich im Rahmen der Verhandlungen bis zum 6./7. Dezember 2010 vor der Entscheidung im Ministerrat zu den irischen Finanzhilfen für die Umsetzung der folgenden begleitenden Maßnahmen nachdrücklich einzusetzen:

1. Grundlage der Finanzhilfen muss auch eine vollständige Transparenz über die tatsächliche finanzielle Situation und die möglichen künftigen Entwicklungen der finanziellen Belastungen Irlands sein. Dies zielt insbesondere auf den irischen Bankensektor, für den alle bilanziellen und sonstigen Risiken nachprüfbar darzulegen sind. Nur so wird transparent, in welcher Höhe finanzielle Hilfen erforderlich sind und welche Verflechtungen der irischen Banken mit denen der anderen Euro-Mitgliedstaaten bestehen.
2. Vor Gewährung von finanziellen Hilfsmaßnahmen, spätestens im Rahmen des Beschlusses des Ministerrates am 7. Dezember 2010 hat sich Irland zu verpflichten, die nationale Bankenaufsicht entscheidend qualitativ und quantitativ zu verbessern und den europäischen Aufsichtsgremien bis zur Umsetzung dieser Verbesserungen jederzeit Datenerhebungs- und Supervisionsbefugnisse zu gewähren. Für die Dauer der Hilfsmaßnahmen sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen jeweils eng mit den europäischen Aufsichtsgremien und der Europäischen Zentralbank (EZB) zu koordinieren. In Schieflage geratene irische Banken sind zu restrukturieren. Die Bilanzsumme verstaatlichter Kreditinstitute oder solcher mit staatlicher Beteiligung ist signifikant zurückzuführen. Es ist zu begrüßen, dass sich die irische Regierung auf die Abwicklung zweier Großbanken verständigt hat.
3. Die Ertrags- und Unternehmenssteuersätze, insbesondere der Körperschaftsteuersatz der irischen Republik, sind schrittweise an den Durchschnittssätzen der Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe auszurichten sowie mit Blick auf die einnahmenseitigen Anforderungen der erheblichen Konsolidierungsverpflichtungen zu justieren. Zu kritisieren ist, dass dieses Ziel bislang bezogen auf die irische Körperschaftsteuer nicht durchgesetzt wurde. Künftig ist durch die Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe sicherzustellen, dass einheitliche Mindeststeuersätze und Mindestbemessungsgrößen bei Ertrags- und Unternehmenssteuern entwickelt werden, zu deren Einhaltung sich zumindest diejenigen Mitgliedstaaten verpflichten müssen, die um Finanzhilfen nachsuchen. Es darf nicht länger hingenommen werden, dass ein Mitgliedstaat der EU Finanzmittel aus dem Agrarregime und den Struktur- und Kohäsionsfonds erhält und zugleich einen Wettbewerb um möglichst niedrige Steuersätze gegen andere Mitgliedstaaten führt. Wer finanzielle Leistungen der EU-Staaten-gemeinschaft erhalten möchte, hat sich solidarisch zu verhalten.
4. Die Erfahrungen aus den Entscheidungen zu Griechenland und Irland zeigen, dass frühzeitiges, zügiges Handeln notwendig ist, um Verunsicherungen und Spekulationen zu verhindern. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, sich für eine Erklärung des Rates oder des Europäischen Rates einzusetzen, die klar zum Ausdruck bringt, dass Mitgliedstaaten bereits dann, wenn sie unter erheblichen Druck geraten, der Belastungen befürchten lässt, frühzeitig Kommission, Rat und EZB kontaktieren und die Europäische Finanzstabilitätsfazilität und/oder den Europäischen Stabilitätsmechanismus in Anspruch nehmen sollten. Das Hilfsangebot ist Ausdruck der Solidarität der Euro-Mitgliedstaaten. Ein Antrag auf Hilfe steht zwar im freien, nationalen Ermessen. Durch eine frühzeitige, transparente Offenlegung von Schwierigkeiten verbunden mit der Bereitschaft, alsbald diese Solidarität in Anspruch nehmen zu wollen, lassen sich jedoch Unsicherheiten zum Wohle aller vermei-

den und frühzeitig stabilisierende Maßnahmen einleiten, die so auch auf größere Akzeptanz in der Bevölkerung treffen.

5. Finanzielle Hilfen werden aber allein nicht ausreichen, um Gefährdungen der Stabilität und Integrität des Euro-Raums nachhaltig entgegenzutreten und neues Vertrauen langfristiger Investoren zu schaffen. Die Erklärung der Euro-Gruppe hat die Etablierung eines permanenten Mechanismus vorgeschlagen, der nicht für jeden Fall zwingend eine Gläubigerbeteiligung vorsieht, sondern nach Liquiditäts- und Solvenzproblemen unterscheidet. Der Deutsche Bundestag hält dies nicht für akzeptabel, eine Gläubigerbeteiligung muss in jedem Fall zwingend sein. Bis zur Einführung dieses permanenten Krisenbewältigungsmechanismus sollten zunächst gültig bis Juni 2013 unverzüglich auch begleitende und regulatorische Maßnahmen ergriffen werden, um die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise und vor allem die Abhängigkeit der Mitgliedstaaten von kurzfristigen Entwicklungen am Kapitalmarkt sowie den Ratings der Rating-Agenturen drastisch einzuschränken. Die Initiative der Kommission, dass die Europäische Aufsichtsbehörde für den Wertpapierhandel (ESMA) künftig Spekulationen auf den Sekundärmärkten mit Hilfe von Kreditausfallversicherungen verbieten bzw. beschränken kann, muss schnell umgesetzt werden.

Die Kommission wird daher aufgefordert, dem Rat unverzüglich weitere geeignete regulatorische Krisenbewältigungsvorschläge vorzulegen, die insbesondere die folgenden Maßnahmen einschließen:

- Kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU müssen nach den internationalen Bilanzierungsregeln der IFRS (International Financial Reporting Standards) ihre Bilanz erstellen. Diese Regeln wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates in das Gemeinschaftsrecht durch Anerkennung („endorsement“) übernommen. Diese Verordnung ist kurzfristig zu ändern: Bis 2013 sind Staatsanleihen oder sonstige Schuldtitel von Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe ausschließlich zu deren Nennwert zu bilanzieren. Anpassungspflichten an Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt werden ausgesetzt. Kreditausfallversicherungen („credit default swaps“, CDS) dürfen bis 2013 nur dann bilanziell wirksam verwandt werden, wenn zugleich jeweils die Primärforderung gehalten wird.
- Die bisherige EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen („Basel II“) sieht vor, dass Staatsanleihen im Standard-Verfahren nicht mit Eigenkapital unterlegt werden müssen – allerdings wird dieses Verfahren nicht immer gewählt. Für die Laufzeit des Europäischen Finanzstabilitätsmechanismus ist dieser Fall als genereller Regelfall festzuschreiben. Staatsanleihen oder sonstige Schuldtitel von Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe sind nicht durch Risikomess- und -steuerungssysteme der Kreditinstitute zu bewerten, denn der Stabilitätsmechanismus garantiert, dass gerade kein Risiko besteht.
- Während der Laufzeit des Europäischen Finanzstabilitätsmechanismus, also bis 30. Juni 2013, müssen zusätzliche Maßnahmen zur Entlastung sowohl von Hilfe empfangenden und als auch Hilfe gebenden Mitgliedstaaten ergriffen werden. Als Sofortmaßnahme sind unverzüglich unter Führung der Europäischen Zentralbank und der EU-Kommission Verhandlungen mit den Gläubigern der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die um Hilfsmaßnahmen ersucht haben oder möglicherweise noch ersuchen werden. Ziel ist, die Zinssätze auf bestehende Schuldtitel auf den Europäischen Durchschnitts-Bonds-

Zinssatz einvernehmlich zu senken, und, sofern möglich, zugleich eine Prolongation dieser Titel zu vereinbaren. Denn über diesen Satz hinausgehende Zinsen sind nichts anderes als das Abbilden von damals eingepreisten Risiken, die jedoch jetzt wegfallen, wenn die Gemeinschaft sichernd eintritt. So kann die jährliche Zinslast Hilfe empfangender Staaten signifikant gesenkt werden, was wiederum die Konsolidierungsbemühungen nachhaltig unterstützt. Daran müssen alle Gläubiger ein ernsthaftes Interesse haben. Diese Möglichkeit ist auch im permanenten Mechanismus ab 2013 festzuschreiben.

Berlin, den 30. November 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion